

## Merkblatt „Sampling“

### 1. Allgemeines

Übernimmt ein Musiker Samples aus einer bestehenden Produktion zwecks Herstellung eines eigenen Songs, so kann die unbewilligte Übernahme der Sequenzen folgende Rechte verletzen:

- Rechte der UrheberInnen oder Verleger *des benutzten Werkes*
- Rechte der Tonträgerfirmen (Produzenten), der Interpreten oder der Sendeunternehmen *der benutzten Aufnahme*

Für den Sample nutzenden Künstler stellt sich die Frage, welche Teile aus einem Werk ohne Bewilligung entnommen werden dürfen, mit anderen Worten, wann keine Verletzung der Rechte an Werk oder an Aufnahme vorliegt.

#### a) Übernahme von Teilen aus fremden Werken

Viele Musikschaffende gehen fälschlicherweise davon aus, dass eine klare Grenze existiert, welche das legale vom illegalen Sampling trennt. Die zahlreichen Gerüchte („Das Sampling von 5 Takten ist erlaubt.“ / „7 Sekunden Musik dürfen ohne Erlaubnis gesampelt werden“ usw.) sind allesamt falsch.

Das schweizerische Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass nicht nur ganze Werke sondern auch Teile von Werken geschützt sind. Dies gilt allerdings nur, wenn die betreffenden Sequenzen, einen individuellen Charakter aufweisen, also eigenständig sind. In der Praxis ist deshalb die unbewilligte Übernahme von Werkteilen, die im neuen Titel ohne weiteres erkennbar sind, verboten. Sequenzen, die keinerlei Eigenständigkeit aufweisen, wie z.B. ein Bass-Drum-Sound dürfen in der Regel ohne Erlaubnis verwendet werden.

#### b) Übernahme von Teilen aus fremden Aufnahmen

Nach Ansicht der Tonträgerfirmen darf keinerlei Sequenz – sei sie auch noch so kurz – ohne ihre Einwilligung entnommen und in ein neues Stück integriert werden. Ob diese Ansicht rechtlich durchsetzbar ist, lässt sich nicht sagen, da sich bisher kein Schweizer Gericht zu dieser Frage zu äussern hatte.

Es muss unbedingt beachtet werden, dass obenstehende Ansätze allgemeiner Natur sind und der Entscheid, ob Rechte verletzt wurden, immer im Einzelfall erfolgt.

### 2. Freie Nutzung von Werkteilen

Eine Verwendung von Samples ohne Bewilligung ist immer möglich,

- wenn der Urheber des benutzten Werkes vor mehr als 70 Jahren verstorben ist und
- wenn die benutzte Aufnahme vor mehr als 50 Jahren hergestellt wurde.

### 3. Vorgehensweise für Sample-Nutzer

Will ein Musiker Sequenzen aus fremden Werken / Aufnahmen verwenden, muss er sich folgende Fragen stellen:

- Ist der benutzte Werkteil wiedererkennbar?
- Ist die benutzte Aufnahme wiedererkennbar?

Falls eine dieser Fragen mit „Ja“ beantwortet werden muss, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit den Rechtsinhabern zwecks Einholung der Rechte für die Nutzung von Werk bzw. Aufnahme.

Zu kontaktieren sind:

- *Rechte am Werk*: Verleger des Originalwerkes (bzw. UrheberIn, falls das Werk nicht verlegt ist)
- *Rechte an der Aufnahme*: Tonträgerfirma (bzw. Interpret, falls das Werk nicht auf einem offiziellen Tonträger erschienen ist).

Die Berechtigten werden dem Sample-Nutzer anschliessend einen sogenannten *Sample-Clearance-Vertrag* unterbreiten. In dieser Vereinbarung übertragen sie dem Musiker das Recht zur Nutzung des Samples. Im Gegenzug muss der Musiker eine Vergütung bezahlen, entweder in Form einer einmaligen Fixsumme oder in einer prozentualen Beteiligung an den Einnahmen des neuen Werkes, das den Sample beinhaltet.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

**SUISA Urheberabteilung oder Rechtsdienst,**

**Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. 01 485 66 66, Fax 01 482 43 33**

**e-mail: [authors@suisa.ch](mailto:authors@suisa.ch) oder [legalservices@suisa.ch](mailto:legalservices@suisa.ch)**

**<http://www.suisa.ch>**